

Gegenstand der Vorlage

Antrag: Beschluss Änderungssatzung Gefahrenabwehrverordnung

Gremium	Sitzung	Zuständigkeit
Stadtrat	30.03.2023	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die folgende Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Landsberg in der Fassung des Beschlusses vom 27.10.2022:

1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Landsberg vom 27.10.2022

Auf Grundlage der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 382) hat der Stadtrat der Stadt Landsberg in seiner Sitzung am 30.03.2023 (Beschluss-Nr..... die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 d) erhält folgende Fassung:

Brauchtums- und Veranstaltungsfeuer: Feuer, welche der Brauchtumpflege dienen oder anlässlich einer in ihrer Bedeutung herausgehobenen Veranstaltung stattfinden und die dadurch gekennzeichnet sind, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege oder anlässlich eines besonderen Jubiläums oder Jahrestages ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtums- und Veranstaltungsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche oder andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

Artikel 2

§ 12 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Anlegen und Unterhalten von Brauchtums- und Veranstaltungsfeuern wie Osterfeuern, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flammen ist verboten.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landsberg, den

Sachverhalt:

Die am 27.10.2022 im Stadtrat beschlossene Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung enthält eine Regelung ausschließlich zu sogenannten Brauchtumsfeuern. Die Stadtverwaltung vertritt die Auffassung, dass durch diese vorhandene Regelung ausschließlich Brauchtumsfeuer genehmigungsfähig sind, bei denen es sich demnach ausschließlich um Osterfeuer, Martinsfeuer und Walpurgisfeuer handeln darf.

Diese enge Auslegung, die nach dem aktuellen Text der GefahrenabwehrVO durchaus gedeckt ist, schließt zukünftig jedes Brauchtums- bzw. Veranstaltungsfeuer aus.

Wenn also z.B. (wie geschehen) ein Verein ein rundes Jubiläum feiern will oder z.B. die Stadt selbst oder ein Ortsteil anlässlich eines Gründungs- oder Ersterwähnungsjubiläums im Rahmen eines Volksfestes, natürlich immer unter Berücksichtigung der Genehmigungspflicht und gebotener Auflagen ein großes Festfeuer in die Veranstaltung einbinden möchte, ist dies aktuell nicht möglich, da die Verwaltung auch nicht bereit ist von der Ausnahmeregelung § 15 GefahrenabwehrVO in diesen Fällen Gebrauch zu machen.

Im Namen der Fraktion Bürgerliste
gez. Steffen Müller

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -

Bürgermeister
der Stadt Landsberg